

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 1 - 13

Satzung
über die Teilnahme an Wochenmärkten,
Volksfesten und Jahrmärkten in der
Stadt Königslutter am Elm
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Königslutter am Elm betreibt Wochenmärkte, Volksfeste sowie Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Zeitpunkt, Öffnungszeit und Platz der Veranstaltung ergeben sich nach § 69 der Gewerbeordnung aus der Festsetzung der zuständigen Behörde.

§ 3

Zulassung

(1) Wer als Anbieter/Anbieterin an den Märkten/Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Königslutter am Elm. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht auf Dritte übertragbar.

(2) **Zulassung zum Wochenmarkt**

Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen Zeitraum von 3 Jahren (Dauererlaubnis) beantragt werden.

Zulassung zu Volksfesten, Jahrmärkten

Anträge auf Zulassung sind spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Festes erteilt.

(3) Die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt sowie die Zulassung zu Volksfesten/Jahrmärkten sind schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen.

Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Königslutter am Elm innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Königslutter am Elm nicht innerhalb der festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

- (4) Die Anträge sollen enthalten:
1. Name und Anschrift des/der Anbieters/Anbieterin, Art des Geschäftes oder des Warenangebotes.
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Stützen, Sichtblenden usw.
 3. den benötigten Stromanschluss.
- (5) Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Stände zu vergeben sind, ist bei der Erteilung der Zulassungen auf ein ausgewogenes und vielfältiges Angebot zu achten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich die Anbieter/Anbieterinnen in der Vergangenheit bewährt haben. Im Übrigen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs.
- (6) Die Zulassung kann von der Stadt Königslutter am Elm aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden, insbesondere wenn:
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Anbieter/Anbieterin die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann u. a. widerrufen werden, wenn:
- a) der Standplatz wiederholt ohne Angabe von Gründen nicht genutzt wird,
 - b) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Belange benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber/in der Zulassung oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der/die Anbieter/in die nach der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 - e) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Königslutter am Elm die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
Kommt der/die Anbieter/in dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Königslutter am Elm berechtigt, die Räumung auf Kosten des/der Platzinhabers/Platzinhaberin zu veranlassen.

§ 4

Platzzuweisung

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm weist die Standplätze zu. Diese sind einzuhalten. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen darf nur vom zugewiesenen Standplatz aus erfolgen.

§ 5

Auf- und Abbau

(1) **Auf- und Abbau auf dem Wochenmarkt**

Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für den Wochenmarkt dürfen frühestens ab 4 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens bis 14 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können gegebenenfalls auf Kosten des/der Wochenmarktbeschickers/-beschickerin zwangsweise entfernt werden.

Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen auf dem Wochenmarkt zwischen den einzelnen Standplätzen nicht abgestellt werden.

(2) **Auf- und Abbau auf Volksfesten und Jahrmärkten**

Mit dem Aufbau der Geschäfte und Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muß spätestens bei Beginn der Veranstaltung beendet sein.

Fahrgeschäfte und Buden, die vom Bauaufsichtsamt abzunehmen sind, müssen am Werktag vor Beginn des Festes um 11.00 Uhr zur Bauabnahme fertig aufgebaut sein. Die Maßnahmen, die zur Durchführung der Bauabnahme notwendig sind, hat der Beschicker selbst zu veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen.

Der Abbau der Geschäfte und Stände hat spätestens einen Tag, die Räumung des Platzes spätestens 2 Tage nach Beendigung des Festes zu erfolgen.

Vor Beendigung der Veranstaltung darf mit dem Abbau nicht begonnen werden.

(3) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis 1 Stunde nach Beginn des Marktes oder Volksfestes bezogen oder vorzeitig verlassen wird, kann dieser durch die Stadt Königslutter am Elm neu besetzt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, Sträuchern, Laternen, Verkehrszeichen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Die Auslage der Waren sowie das Abstellen von Leergut oder Gerätschaften darf nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes erfolgen. Gänge und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.

§ 7

Sauberkeit

- (1) Abfälle jeglicher Art sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Der Platz ist besenrein zu hinterlassen. Für die Sauberkeit des Standplatzes ist der/die Anbieter/in selbst verantwortlich.
Es ist unzulässig, für Abfälle die für die Öffentlichkeit aufgestellten bzw. angebrachten Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Die Standinhaber/-innen haben dafür Sorge zu tragen, daß Verpackungsmaterialien nicht weggeweht werden können.
- (3) Alle Arbeiten auf den Marktplätzen einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.

§ 8

Verhalten

- (1) Alle Teilnehmer/-innen haben mit Betreten der Veranstaltungsplätze die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Königslutter am Elm Folge zu leisten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten sowie den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (3) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen während des Aufenthaltes auf dem Wochenmarkt nicht mitgeführt werden.
- (4) Während der Veranstaltung ist das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen aller Art untersagt. Ausgenommen sind Roll- und Krankenfahrstühle. Fahrräder müssen geschoben werden.
- (5) Den Bediensteten der Stadt Königslutter am Elm ist in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle Teilnehmer/innen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsplätze und das Auf-/Abbauen der Stände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Königslutter am Elm haftet nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern /Standinhaberinnen und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Betriebsinhaber/-innen auf Verlangen der Stadt den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Standinhaber/-innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen ergeben.

§ 10

Gebührenpflicht

Für die Nutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten/Volksfesten sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Erlaubnis nach § 3 Abs. 5,
 - b) Benutzung des zugewiesenen Standplatzes nach § 4 Abs. 2,
 - c) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 5 Abs. 1 und 2,
 - d) die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2,
 - e) die Sauberkeit während der Dauer des Marktes nach § 7 Abs. 1 und 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM / 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Verweisung

- (1) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können durch die Stadt Königslutter am Elm vom Veranstaltungsort gewiesen werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Königslutter am Elm (Marktordnung) vom 14.05.1981 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 08.09.2001

Der Stadtdirektor
In Vertretung

D.S.

(Baumann)
Bürgermeister

(Lippelt)
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt
Nr. 42 vom 15.11.2001
Nr. 62 vom 18.12.2009